

## **Art. 6 Allseitiger Wirkungskreis**

(1) <sup>1</sup>Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes.

(2) Die Gemeindeaufgaben sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.